

Hinweise zur Umsetzung der Düngeverordnung (2021), des Wasserhaushaltsgesetzes sowie zur Konditionalität 2023 (GLÖZ 4) - Vorgaben zur Düngung an Gewässern - Abstandswerte und Bewirtschaftungsanforderungen

Die Vorgaben der EU-Nitratrichtlinie werden in Deutschland durch das Düngegesetz, die Düngeverordnung des Bundes (DüV), den Paragraph 38a des Wasserhaushaltsgesetzes und die Verordnung des Bundes über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) umgesetzt.

Einleitung - Rechtsgrundlagen

Seit Inkrafttreten der Düngeverordnung am 1. Mai 2020 (DüV 2020) gelten für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln erweiterte und differenziertere Abstandswerte zu oberirdischen Gewässern sowie Bewirtschaftungsanforderungen.

Begründet wurde diese Änderung mit der Kritik der EU-Kommission, nach deren Auffassung die bis dahin geltenden Regelungen (DüV 2017) nicht den wissenschaftlichen Empfehlungen entsprachen und daher ein zu hohes Risiko für Nitrateinträge in die Gewässer bestand. Ebenso wird Phosphor im Kontext der Eutrophierung von Oberflächengewässern als Gegenstand der Nitratrichtlinie mit betrachtet. Entsprechend wurden seit der DüV 2020 die Abstände zu Gewässern sowie die Bewirtschaftungsauflagen erweitert. Dadurch soll die Gefahr möglicher Nährstoff-Abschwemmungen verhindert werden.

Zudem gilt in Brandenburg die Brandenburgische Verordnung über besondere Anforderung an die Düngung in belasteten Gebieten vom 28.11.2022 (BbgDüV - GVBI II/22). Diese Anforderungen leiten sich aus den Regelungen des Paragraphen 13a der DüV (2021) zu den besonderen Anforderungen zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat oder Phosphat ab. Da das Land Brandenburg keine mit Phosphat belasteten Gebiete durch Rechtsverordnung ausgewiesen hat, sind im gesamten Landesgebiet die erweiterten Gewässerabstände und Bewirtschaftungsauflagen nach Paragraph 13a Absatz 5 in Verbindung mit Paragraph 13a Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 einzuhalten. Auch diese Vorgaben dienen der Umsetzung der Forderungen der EU-Kommission.

Zu beachten ist außerdem der seit dem 30. Juni 2020 neu im Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eingefügte Paragraph 38a. Auf landwirtschaftlichen Flächen, die innerhalb eines Abstandes von 20 m zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von mindestens durchschnittlich 5 % aufweisen, muss danach innerhalb eines Abstandes von 5 Metern landseits zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke vor-

handen sein. Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf einmal innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden. Der erste Fünfjahreszeitraum begann mit Ablauf des 30. Juni 2020.

Neu ab 2023 sind die Regelungen zur Einhaltung der Konditionalität - GLÖZ 4 „Schaffung von Pufferstreifen entlang von Wasserläufen“. Danach dürfen Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines **Abstands von 3 Metern**, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Bei Gewässern ohne ausgeprägte Böschungsoberkante wird der Abstand ab der Linie des Mittelwasserstandes gemessen.

Mit all diesen Maßnahmen soll die Abschwemmung von Düngemitteln in die Gewässer verhindert werden.

Die Regelungen zu Abständen und Gewässerrandstreifen der DüV, des WHG und GLÖZ 4 gelten für alle oberirdischen Gewässer und Teilabschnitte. Ausgenommen sind in Brandenburg davon:

1. Gräben, die der Be- oder Entwässerung nur eines Grundstücks dienen;
2. Straßen- und Eisenbahnseitengräben, wenn sie nicht der Be- oder Entwässerung der Grundstücke anderer Eigentümer zu dienen bestimmt sind;
3. Grundstücksflächen, die ausschließlich zur Fischzucht oder Fischhaltung oder zu anderen, nicht wasserwirtschaftlichen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem oberirdischen Gewässer nicht oder nur zeitweise künstlich verbunden sind.

Die folgenden Hinweise sollen der praktischen Umsetzung der rechtlichen Vorgaben dienen:

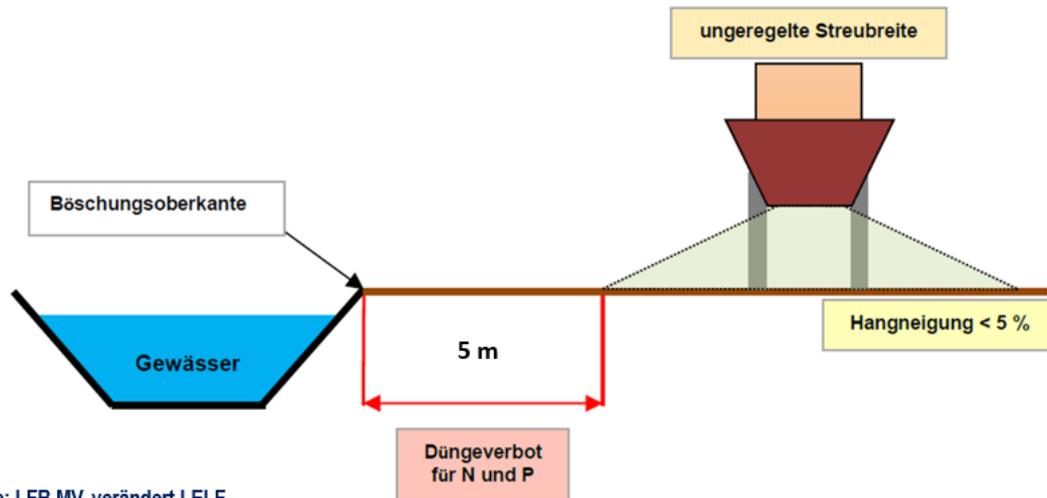
1. Für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen gilt entsprechend Paragraph 5 Absatz 2 DüV, dass beim **Aufbringen von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln** ein direkter Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden und dafür Sorge zu tragen ist, dass kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen, insbesondere in schützenswerte natürliche Lebensräume, erfolgt. Das gilt auch, wenn die Nährstoffe direkt in den Boden eingebracht werden (Injektion, Unterfußdüngung, Güllegrubber und so weiter).
2. **Ebene Flächen (Hangneigung kleiner 5 Prozent)** - Paragraph 5 Absatz 2 in Verbindung mit Paragraph 13a Absatz 5 in Verbindung mit Paragraph 13a Absatz 3 Satz 3 Nummer 4 a)

Düngungsverbot: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ohne Hangneigung (kleiner 5 % Hangneigung) ist ein **Mindestabstand von 5 m** vom Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche bis zur Böschungsoberkante des oberirdischen Gewässers einzuhalten.

A



Hangneigung < 5 % ungeregelte Streubreite



Quelle: LFB MV, verändert LELF

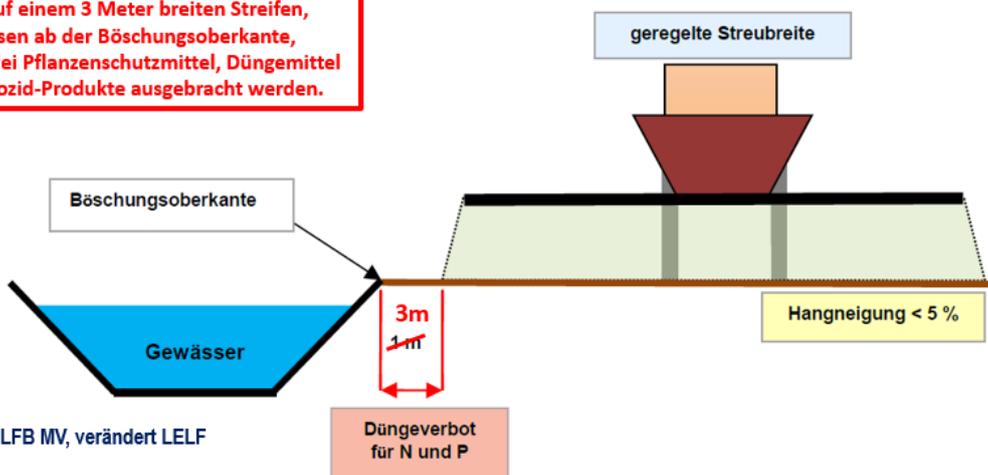
Werden Geräte, bei denen die Streubreite der Arbeitsbreite entspricht (unter anderem Injektion, Schleppschauch, Reihen- oder Unterfußdüngung) oder, die über eine Grenzstreueinrichtung verfügen (Streurandbegrenzung durch Grenzstreueinrichtung, Abschaltung des äußeren Verteilers bei pneumatischen Streuern) verwendet, kann unter Beachtung der GLÖZ 4 Regelungen der Abstand auf **3 Meter** zur Böschungsoberkante verringert werden.



Hangneigung < 5 % geregelter Streubreite



GLÖZ 4: Bei der Bewirtschaftung der Fläche ist darauf zu achten, dass auf einem 3 Meter breiten Streifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, keinerlei Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Biozid-Produkte ausgebracht werden.



Quelle: LFB MV, verändert LELF

Darüber hinaus sind auf ebenen Flächen keine gesonderten **Bewirtschaftungsauflagen** im Paragraph 5 Abs. 3 und Paragraph 13a Absatz 3 Nr. 4 geregelt.

3. Flächen mit mindestens 5 Prozent Hangneigung (größer 5 Prozent bis kleiner 10 Prozent) - Paragraph 5 Absatz 3 DüV

Düngungsverbot: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 5 Prozent innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante dürfen die oben genannten Stoffe innerhalb **von 3 Metern zur Böschungsoberkante** nicht ausgebracht werden.

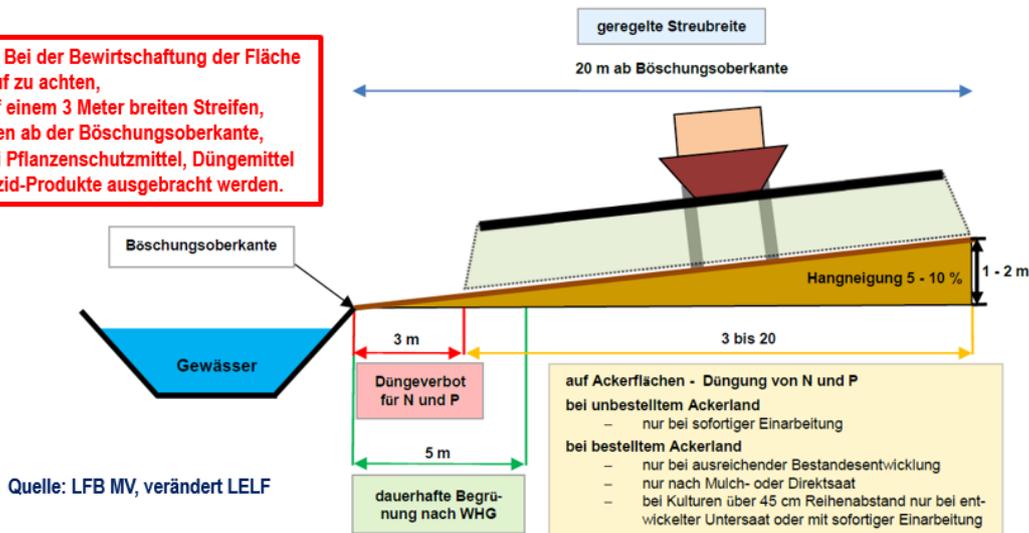
Es sind **Bewirtschaftungsauflagen** ab Böschungsoberkante im Bereich von **3 bis 20 Metern einzuhalten:**

- Auf unbestellten Ackerflächen ist eine Düngung nur bei sofortiger Einarbeitung zulässig.
- Auf bestellten Ackerflächen ist eine Düngung nur zulässig
 - bei hinreichender Bestandsentwicklung,
 - zu Reihenkulturen über 45 Zentimeter Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung
 - ohne Reihenkultur beziehungsweise kleineren Reihenabständen nur bei hinreichender Bestandsentwicklung
 - nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren

Gemäß Paragraph 38a WHG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen und innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante eine Hangneigung zum Gewässer von durchschnittlich mindestens 5 Prozent aufweisen, innerhalb eines Abstandes von 5 Metern zur Böschungsoberkante des Gewässers eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen (**Begrünungsstreifen**). Eine Bodenbearbeitung zur Erneuerung des Pflanzenbewuchses darf innerhalb von Fünfjahreszeiträumen durchgeführt werden, der erste begann am 30. Juni 2020.

Bitte beachten Sie: Soll der 2 m Streifen landseits des Bereiches von 5 m nach WHG Paragraph 38a bewirtschaftet und gedüngt werden, ist für diesen Bereich auch ein Düngebedarf erforderlich, das heißt, es muss eine Abfuhr von der Fläche stattfinden. Damit sind die Düngebedarfsermittlung und Aufzeichnungspflichten einzuhalten. Eine gezielte Düngung dieses Streifens ist nur mit Exaktechnik möglich. Sollten zum Beispiel Tellerdüngerstreuer oder bei einer Düngung mit flüssigen organischen Düngemitteln Güllewagen, die nach unten abstrahlen Verwendung finden (wo eine Anwendung noch möglich ist), ist dieser Bereich als Pufferstreifen erforderlich, damit das absolute Düngeverbot mit Stickstoff und Phosphat im Bereich von 3 Metern von der Böschungsoberkante eingehalten werden kann.

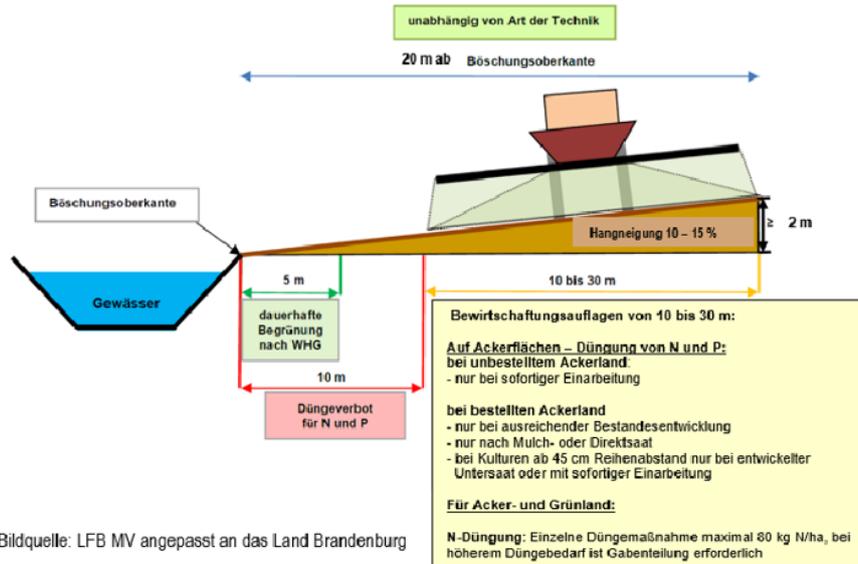
GLÖZ 4: Bei der Bewirtschaftung der Fläche ist darauf zu achten, dass auf einem 3 Meter breiten Streifen, gemessen ab der Böschungsoberkante, keinerlei Pflanzenschutzmittel, Düngemittel und Biozid-Produkte ausgebracht werden.



4. Flächen mit mindestens 10 Prozent Hangneigung (größer 10 Prozent bis kleiner 15 Prozent) Paragraph 5 Absatz 3 in Verbindung mit Paragraph 13a Absatz 5 in Verbindung mit Paragraph 13a Absatz 3 Satz 3 Nr. 4 b

Düngeverbot: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 10 Prozent innerhalb eines Abstandes von 20 Metern zur Böschungsoberkante dürfen die oben genannten Stoffe innerhalb **von 10 Metern zur Böschungsoberkante nicht ausgebracht werden**. Zusätzlich bestehen folgende **Bewirtschaftungsaufgaben** im Bereich von **10 bis 30 Metern ab Böschungsoberkante**:

- Auf **unbestellten Ackerflächen** ist eine Düngung nur bei **sofortiger Einarbeitung** zulässig.
- Auf **bestellten Ackerflächen** ist eine Düngung nur zulässig:
 - bei hinreichender Bestandsentwicklung,
 - zu Reihenkulturen über 45 Zentimetern Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - ohne Reihenkultur beziehungsweise kleineren Reihenabständen nur bei hinreichender Bestandsentwicklung,
 - nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.
- Die einzelne Düngemaßnahme darf sowohl für Acker- als auch für Grünland maximal 80 Kilogramm N je Hektar betragen. Bei höherem Düngbedarf besteht die Pflicht zur Gabenteilung.



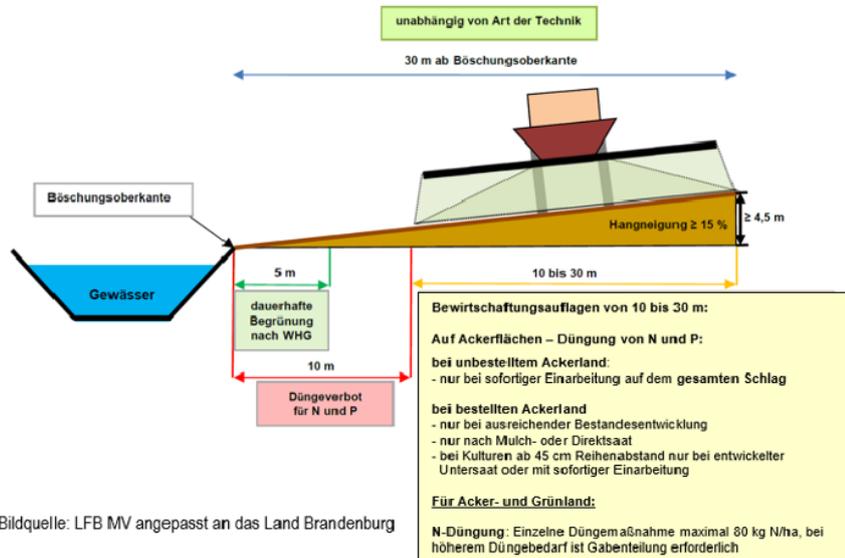
5. Flächen mit mindestens 15 Prozent Hangneigung (größer/gleich 15 Prozent) – Paragraph 5 Absatz 3

Düngerverbot: Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit einer Hangneigung von durchschnittlich mindestens 15 Prozent innerhalb eines Abstandes von 30 Metern zur Böschungsoberkante dürfen die oben genannten Stoffe innerhalb **von 10 Metern zur Böschungsoberkante** nicht ausgebracht werden.

Zusätzlich sind folgende **Bewirtschaftungsaufgaben** einzuhalten:

- Auf unbestellten Ackerflächen und Ackerflächen mit nicht hinreichend entwickeltem Pflanzenbestand ist eine Düngung nur bei sofortiger Einarbeitung auf der **gesamten Ackerfläche des Schlags** ab 10 m ab Böschungsoberkante zulässig.
- Auf bestellten Ackerflächen ist im Bereich ab Böschungsoberkante **> 10 m bis 30 m:** eine Düngung nur zulässig:
 - bei hinreichender Bestandesentwicklung,
 - zu Reihenkulturen über 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder bei sofortiger Einarbeitung,
 - ohne Reihenkultur bzw. kleineren Reihenabständen nur bei hinreichender Bestandesentwicklung,
 - nach Mulchsaat- oder Direktsaatverfahren.
 - Die einzelne Düngemaßnahme darf sowohl für Acker- als auch für Grünland maximal 80 kg N/ha betragen. Bei höherem Düngbedarf besteht die Pflicht zur Gabenteilung.

Hangneigung $\geq 15\%$



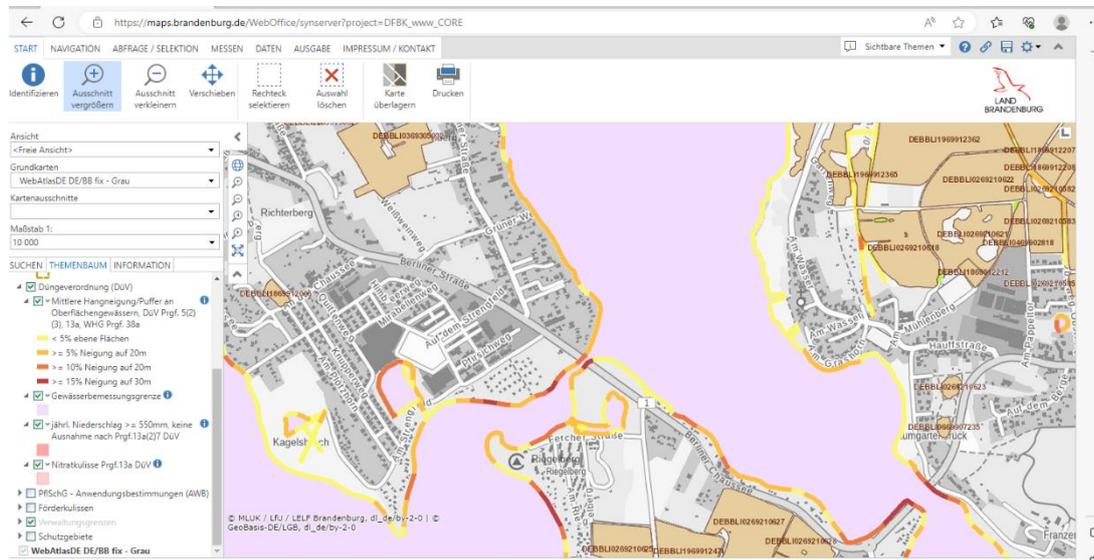
Zur Unterstützung Ihrer Arbeit wurden die Hangneigungen im Digitalen Feldblockkataster aufgenommen. Diese Abbildung ist modelliert. Im Rahmen von Kontrollen zählt immer die Situation vor Ort!

Hinweis: In der Darstellung ist ersatzweise die Gewässeroberkante als topographisches Element sichtbar, da im Land Brandenburg die Böschungsoberkante als topographisches Element nicht verfügbar steht.

Sie können die Anzeige unter folgendem Link abrufen:

[VertiGIS WebOffice Feldblockkataster - GIS InVeKoS Land Brandenburg](https://maps.brandenburg.de/WebOffice/syserver?project=DFBK_www_CORE)

In der Web-Applikation Feldblockkataster finden Sie die Angaben unter der Rubrik Düngeverordnung – Siehe nachfolgende Grafik.



Bei den hangneigungsbedingten Gewässerabständen handelt es sich immer um Mindestabstände. Das bedeutet, dass diese in jedem Fall einzuhalten sind.
Wenn die Hangneigung kleinräumig sehr stark variiert, ergibt sich der tatsächliche Gewässerabstand aus den Anforderungen des hangneigungsbedingten Mindestabstandes und ggf. zuzüglich eines bewirtschaftungstechnisch bedingten Abstandes zum Gewässer, der sich aus den Möglichkeiten und Grenzen der konkret eingesetzten Technik ergibt.